

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Jugendämter in Schleswig-Holstein
gem. Verteiler

nachrichtlich:
Kommunale Landesverbände

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: VIII 312 - 148288/2023

Meine Nachricht vom:

Susann Burchardt
Susann.Burchardt@sozmi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-2490
Telefax: +49-431-988-618-2490

01.12.2023

Erlass

Pflegegeld in der Jugendhilfe – Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt nach § 39 Abs. 5 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - bei Pflegepersonen untergebracht werden (§ 33 SGB VIII), ist der notwendige Unterhalt (Kosten für Sachaufwand sowie für Pflege und Erziehung) außerhalb des Elternhauses sicherzustellen (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Die Leistungen sollen als Pauschalbeträge durch Landesrecht festgesetzt werden (§ 39 Abs. 5 SGB VIII).

Zuständige Behörde für die Festsetzung der Beträge ist in Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 3 S. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG) das Landesjugendamt; die Aufgaben des Landesjugendamtes werden von dem für die Jugendhilfe zuständigen Ministerium wahrgenommen (§ 50 Abs. 1 JuFöG).

Gemäß § 1 Abs. 2 der Lebensunterhalt-Verordnung (LUVO) vom 18. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 724) orientiert sich das Landesjugendamt bei der Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt an den vom Deutschen Verein

jährlich herausgegebenen Empfehlungen zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege¹.

In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 19.09.2023 enthalten eine Elterngeldkomponente, die die Bedarfe und Ansprüche der Pflegeeltern und nicht diejenigen des Kindes berücksichtigt. Damit gehen die Empfehlungen über die bisherigen Grundlagen hinaus und greifen einer bundesgesetzlichen Regelung vor.

Die Pauschalbeträge werden entsprechend der prozentualen Steigerungen bei den Kosten für Pflege und Erziehung von 2022 auf 2023 für das Jahr 2024 fortgeschrieben. Die sachlichen Gründe für die prozentuale Steigerung der Pauschalbeträge sind auch 2024 gegeben.

Die Pauschalbeträge werden ab dem **1. Januar 2024** wie folgt festgesetzt:

Alter des Pflegekin- des (von bis unter Jahren)	Kosten für Sach- aufwand	Kosten für Pflege und Erziehung	Pauschalbetrag insgesamt
0 – 6	731 €	295 €	1026 €
6 – 12	864 €	295 €	1159 €
12 – 18	1025 €	295 €	1320 €

Gemäß § 1 Abs. 3 LUVO wird bei Gewährung von Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII der Pauschalbetrag auf 1320 € (3. Altersstufe) festgesetzt. Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekanntgemacht.

Mit freundlichen Grüßen



Constanze Kruse

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

¹ „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2024“ vom 19.09.2023, s.u. www.deutscher-verein.de